

Vereinbarung

über die Verwaltung und Pflege der Friedhöfe der
Evangelischen Kirchengemeinde A. B. Schäßburg.

1. Allgemeines

Die Friedhöfe in Schäßburg sind historisch gewachsen, werden in hergebrachter Weise konfessionell genutzt und von den jeweiligen Religionsgemeinschaften betreut.

Die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde sind:

- Der Bergfriedhof
- Der Friedhof am Galtberg
- Der Friedhof am Siechhof

Der Schäßburger Bergfriedhof gehört, im Unterschied zu den beiden anderen Friedhöfen, als Teil der so genannten Pufferzone der geschützten mittelalterlichen Burg zum Weltkulturerbe der UNESCO. Er besitzt somit eine herausragende kulturhistorische Bedeutung, der wir uns bewusst sind und in Zukunft verpflichtet fühlen. Er ist auch auf nationaler Ebene als Schutzgebiet ausgewiesen. Als solcher muss er in seiner tradierten Gestalt erhalten werden. Da der Bergfriedhof außerdem als Kulturdenkmal, historisches Dokument und Vermächtnis unserer Vorfahren gelten muss, betrachten wir die Erhaltung des Friedhofs in seiner tradierten bzw. gegenwärtigen Gestalt vor allem auch als moralisches Gebot, dem wir nachzukommen bestrebt sind. Dieser Willensäußerung schließt sich die Mehrheit der heute verstreut lebenden Schäßburger in aller Welt an.

Für die aufgeführten Friedhöfe Galtberg und Siechhof gelten – obwohl sie nicht zu dem von der UNESCO als Weltkulturerbe ausgewiesenen Stadtgebiet gehören – die gleichen Vereinbarungen wie für den Bergfriedhof, der als Teil der mittelalterlichen Burgstadt diesen Status besitzt. Auch hier gilt das Bestreben, den tradierten Charakter der beiden Friedhöfe ebenfalls zu bewahren.

Der Bergfriedhof besteht aus drei im Laufe von Jahrhunderten gewachsenen Bereichen: **A**: Alter Teil; **N**: Neuer Teil; **H**: Hüllgässer Hang. In diesem Sinne werden die Gräber auch kenntlich gemacht: z. B.: A-255, N-206 oder H-22. Die Gräber vom Galtberg werden mit **G**, die Gräber vom Siechhof mit **S** gekennzeichnet (G-25, S-101).

Vorliegende Friedhofsvereinbarung wird vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde A. B. Schäßburg (im Folgenden Kirchengemeinde Schäßburg genannt) und der Heimatortsgemeinschaft Schäßburg e.V. (im Folgenden HOG genannt) festgelegt und überwacht, ebenso die Erfüllung der Auflagen der UNESCO und des nationalen Denkmalschutzes. Die vom Presbyterium der Kirchengemeinde Schäßburg erarbeitete Friedhofsordnung kann auf Anforderung jeder Grabbesitzer einsehen. Sie wird außerdem, wie auch vorliegende Vereinbarung, im *Gemeindebrief der Kirchengemeinde Schäßburg* und den *Schäßburger Nachrichten* veröffentlicht. Die HOG arbeitet mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde Schäßburg bzw. mit der Friedhofsverwaltung seit Jahren eng zusammen. Gemeinsam fühlen wir uns den Schäßburger Friedhöfen – deren Pflege und Erhaltung als Ruhestätte unserer Väter und Mütter – verpflichtet.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Schäßburg hat einen Ausschuss benannt, der für die Friedhöfe zuständig ist („Friedhofsausschuss“). Zu diesem Ausschuss ernennen die HOG und die Nachbarschaften vor Ort jeweils eine Person, die bei strittigen Fragen als Berater hinzugezogen werden. Dieser Ausschuss leistet die Vorarbeiten im Blick auf die zu treffenden Entscheidungen, die dann vom Presbyterium der Schäßburger Kirchengemeinde gefällt werden.

Die Kirchengemeinde Schäßburg legt eine Aufstellung von aufgegebenen und nicht mehr betreuten Gräbern vor, so dass ein Überblick entsteht für Menschen, die helfen und sich einsetzen wollen.

2. Grundsätzliches

Im Blick auf die Erhaltung und Bewahrung der historischen Substanz und der gegenwärtigen Gestalt des Bergfriedhofs gelten folgende grundsätzliche Richtlinien: Die Gesamtkonzeption der Anlage wie Geländegestaltung, Wegführungen und Grabgelege dürfen nicht verändert werden.

Um alle diese Aufgaben kulturhistorischen Ausmaßes entsprechend zu lösen, müssen die HOG, die Kirchengemeinde Schäßburg und die Nachbarschaften vor Ort eng und konstruktiv zusammenarbeiten. Dabei wird es nicht genügen, die Grabtaxen künftig anzuheben, sondern es sollten für die Bewältigung der jährlich anfallenden Arbeiten Drittmittel beschafft werden.

Es wird erwartet, dass die Besitzer der Grabstellen – ob in oder außerhalb von Schäßburg wohnhaft – für die Grabpflege die entsprechende Verantwortung an den Tag legen.

Besitzer einer Grabstelle sind oder können werden Angehörige der evangelischen Konfession. Recht auf Bestattung haben auch Ehefrau/Ehemann und deren Kinder, die anderen Glaubens sind. Dabei gilt die Verpflichtung, die Auflagen dieser Vereinbarung bei Beerdigung und Grabgestaltung einzuhalten, damit der Friedhof keine Veränderung seines historischen Charakters erfährt.

3. Eigentum und Nutzungsrecht

Eigentümerin der Friedhöfe ist die Kirchengemeinde Schäßburg.

Grabbesitzer haben ein **Nutzungsrecht** für ihre Grabstellen. Dieses Nutzungsrecht gilt – solange die Grabgebühren beglichen werden – auf unbegrenzte Zeit und kann an Verwandte I. und II. Grades weitergegeben werden. Die Übertragung wird aufgrund eines diesbezüglichen Antrags von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Grabbesitzer verlieren das Nutzungsrecht, wenn sie eine „Verzichtserklärung“ abgeben oder die Grabgebühr länger als 5 Jahre nicht entrichtet haben. Das Nutzungsrecht für Gräber deren Status (bis zum Jahr 2004) nicht geklärt wurde oder werden konnte, fällt an den Eigentümer (Kirchengemeinde Schäßburg) zurück.

Für diese Gräber wird über eine mögliche Pflege und deren Finanzierung mit der HOG und Kirchengemeinde ein enger Kontakt gehalten, um die bestmögliche Pflege zu ermöglichen.

Für **Grabstellenübertragungen** auf eine Person außerhalb der Familie des bisherigen Besitzers muss dem Presbyterium der Kirchengemeinde Schäßburg ein Genehmigungsantrag vorgelegt werden.

4. Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsbücher werden in der Presbyterialkanzlei der Kirchengemeinde Schäßburg geführt. Hier befindet sich auch die Friedhofsverwaltung, wo die Grabstellenliste mit Gebührenstand laufend aktualisiert wird.

Die Grabgebühr wird (gemäß geltender Kirchenordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien) von der Gemeindevertretung der Kirchengemeinde Schäßburg festgelegt. Sie ist unterschiedlich nach „Gemeindeglieder“, „Fremdkonfessionellen“ und „Auswärtigen“ bemessen. Die Grabgebühr für die im Ausland lebenden Schäßburger, wird von der Gemeindevertretung in Absprache mit der HOG festgesetzt. Die Grabgebühren werden in der Presbyterialkanzlei der Evangelischen Kirchengemeinde A. B. Schäßburg beglichen. Für die im Ausland Lebenden besteht die Möglichkeit, sie auf das Konto der HOG Schäßburg zu überweisen. Darüber hinaus sind Spenden zur allgemeinen Friedhofspflege willkommen. Die in Deutschland eingehenden Grabgebühren werden von der HOG gesondert gebucht und

periodisch mit Namensliste und Angabe der Grabnummer an die Friedhofsverwaltung in Schäßburg überwiesen. Die Friedhofsverwaltung arbeitet alle Zahlungen aus dem In- und Ausland ein. Die aktualisierten Grabstellenlisten werden jeweils im Sommerheft der *Schäßburger Nachrichten* veröffentlicht.

Um Rückfragen oder zeitaufwändige Recherchen zu vermeiden, werden alle Grabbesitzer gebeten, bei Einzahlungen auf das Konto der HOG die vollständige Nummer des Grabes (z. B. A-545 oder N-201 oder H-2) auf dem Überweisungsschein zu vermerken, ebenso den Namen des zuletzt Beerdigten und des Grabbesitzers.

Zur Klärung strittiger Fragen ist ein direkter Schriftverkehr mit der Friedhofsverwaltung in Schäßburg erforderlich.

5. Erneuerungen, Reparaturen und Sanierungen am Grabaufbau

bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde A. B. in Schäßburg. Dabei ist auf stilvolle, historisch vertretbare und ästhetischen Anforderungen genügende Gestaltung, die sich in den Gesamtcharakter des Friedhofs einfügt, zu achten. Das gilt auch für Neubestattungen. Ein vorhandener überlieferter Grabstein darf, wie oben dargelegt, weder verändert noch abgeräumt werden.

Bei **Grabaufgabe** durch Verzichtserklärung ist weder eine Veränderung noch ein Abräumen der Grabsteine gestattet. Selbst verursachte Beschädigungen müssen rückgängig gemacht, d.h. repariert werden. Das Gleiche gilt bei Besitzumswechsel durch Erbschaft.

Bei **Neubestattungen** in einem eigenen vorhandenen Familiengrab dürfen desgleichen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Erhaltungs-, Wiederherstellungs-, Sanierungs- und Konservierungsmaßnahmen sind natürlich erwünscht und willkommen.

Bei allen **Neuerwerbungen** muss aufgrund eines Antrags an das Presbyterium der Kirchengemeinde Schäßburg geklärt werden, wo und wie die neue Grabinschrift angebracht werden soll, damit das historische Erscheinungsbild des Grabmals nicht zerstört wird. Das gilt insbesondere für das Schriftbild und eventuelle Verzierungen.

6. Neuanlagen

Für neue Gräber mit neuen Grabsteinen wird ein gesonderter Teil des Friedhofs („Neuer Friedhof“) ausgewiesen. Eine neue Grabstelle wird ausschließlich an Angehörige der evangelischen Konfession und Glieder der Schäßburger Kirchengemeinde vergeben. Die Gestaltung von Grab und Grabstein muss sich an den oben genannten stilistischen Bedingungen orientieren. Als Areal für neue Gräber wird auf dem Bergfriedhof der auslaufende Hüllgässer Teil und der Westhang über dem katholischen Friedhof ausgewiesen. Auf dem Galtberger und Siechhofer Friedhof gibt es keine freien Plätze mehr.

7. Beisetzung von Urnen

Zunehmend werden Urnen auf Wunsch der Verstorbenen in der Heimat auf einem Schäßburger Friedhof beigesetzt. Die Ausfolgung von Urnen zwecks Bestattung auf einem Schäßburger Friedhof setzt einen Nachweis über das Vorhandensein einer Grabstätte voraus. Dieser Nachweis muss von der Friedhofsverwaltung eingeholt werden.

8. Rechenschaftsberichte

Über die zweckgebundene Verwendung der erhaltenen Beträge berichtet das Presbyterium detailliert einmal jährlich der Gemeindevertretung der Kirchengemeinde Schäßburg. Dieser Rechenschaftsbericht wird im *Schäßburger Gemeindebrief* wie auch in der Sommerausgabe der *Schäßburger Nachrichten* veröffentlicht.

9. Friedhofspflege

Grundlage zur Friedhofspflege ist ein Konzept, welches alljährlich mit einem Gartengestaltungsfachmann ausgearbeitet und vom Presbyterium der Kirchengemeinde Schäßburg genehmigt wird. Es wäre wünschenswert, wenn neben den Grabgebühren Drittmittel beschafft würden. Die von den Grabbesitzern entrichtete Gebühr (Grabtaxe) trägt dazu bei, dass die Friedhofsverwaltung im Presbyterialbüro aufrechterhalten werden kann und dass laufende und saisonale Instandhaltungsarbeiten auf dem Friedhof von der Friedhofsverwaltung mit eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden können. Dazu gehören: Pflege von Wegen und Treppen, Heckenschnitt, Ausästen von Bäumen und Sträuchern, Gras- und Rasenpflege, Leerung der Müllbehälter, Begleitung von Trauerfeiern auf dem Friedhof mit Rat und Tat, Errichtung von Rastplätzen und Bänken, Anbringung je einer „Besucherordnung“ an den Haupteingängen der Friedhöfe, die Schließvorrichtung an den Toren funktionsfähig erhalten, dafür sorgen, dass die Friedhoföffnungszeiten eingehalten werden.

Größere Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen werden vom Presbyterium der Kirchengemeinde Schäßburg in Absprache mit der HOG an Fachfirmen vergeben. Dazu gehören Errichtung von Stützmauern bei Setzungen und Rutschungen, Errichtung von Böschungssicherungen und Entwässerungskanälen, Abholzung von Baum- und Buschwildwuchs.

Die Vergaben gewöhnlicher Pflegearbeiten erfolgen vorzugsweise aufgrund von Jahresverträgen mit Fachfirmen (Gärtnereien, Baugeschäften), in denen die Vergütung typischer Leistungen und Stundenlohnarbeiten vereinbart wird. Umfangreiche Instandsetzungen werden ausgeschrieben.

10. Die Pflege der Einzelgräber

ist in der zu entrichtenden Grabgebühr nicht enthalten. Für die Grabpflege ist der Besitzer der jeweiligen Grabstelle(n) zuständig. Das Presbyterium der Kirchengemeinde Schäßburg ist berechtigt, im Falle von mangelhaft bzw. nicht gepflegten Gräbern Mahnbescheide auszustellen.

Grabbesitzer, die im Ausland leben und wohnen, sollten deshalb eine in Schäßburg tätige Gärtnerei (oder auch Privatpersonen) beauftragen, diese Arbeiten laufend und saisonal durchzuführen.

11. Ehrengräber / Historische Gräber

Die kulturhistorische Bedeutung des Bergfriedhofs ist auch durch die Tatsache begründet, dass auf seinem Gelände viele Ehrengräber sowie historische Gräber liegen. Als *Ehrengräber* bezeichnen wir Ruhestätten und Grabanlagen, die auf verdiente Persönlichkeiten der Stadtgeschichte bzw. der Geschichte der Siebenbürger Sachsen hinweisen. Als *Historische Gräber* gelten Grabstätten mit besonders alten Grabmalen. Insoweit sind Friedhöfe auch als Geschichtsbücher zu werten und die Grabmäler als Stein gewordene Trauerarbeit. Diese Gräber müssen wir deshalb besonders achten und pflegen. Sie werden ausgewählt von einer Kommission von Sachverständigen (Historiker, Denkmalschützer, Genealogen und Pfarrer, die in Schäßburg tätig waren oder sind). Das Verzeichnis der Ehrengräber/Historischen Gräber liegt bei der Friedhofsverwaltung der Evangelischen Kirche Schäßburg zur Einsicht vor und wird im *Gemeindebrief* sowie in den *Schäßburger Nachrichten* veröffentlicht.

Für Pflege und Bewahrung dieser Gräber ist das Presbyterium der Kirchengemeinde Schäßburg zuständig.

12. Heldenfriedhof / Soldatengräber

Die Pflege der angelegten „Heldenfriedhöfe“ (Soldatengräber aus den beiden Weltkriegen) gehört in den Zuständigkeitsbereich des Presbyteriums der Kirchengemeinde Schäßburg. Besondere Beachtung sollte der vom *Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge*

e. V. (VBDKGFS) gewährte Pflegezuschuss erfahren, der jährlich durch Beweis der sorgsamten Pflege angefordert werden kann. Es wäre begrüßenswert, wenn die Nachbarschaften – soweit es ihnen möglich ist – sich an der Pflege beteiligen würden.

13. Schlussbemerkungen

Des Weiteren erarbeitet die HOG zur Zeit eine umfassende Friedhofsdokumentation, die den Zustand der Friedhöfe aus dem Jahr 2009 darstellt und die dem *Siebenbürgischen Archiv* in Gundelsheim, dem *Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde* und der *Kirchengemeinde Schäßburg* als Dokument überreicht wird. Sie dient anschließend auch der Friedhofsverwaltung als Grundlage für die digitale Pflege mit Eintragung künftiger Besitz- und Pflegeverhältnisse sowie hinzukommender Beerdigter und neuer Gräber.

Die Vereinbarung tritt nach deren Unterzeichnung in Kraft.

Für die
**Evangelische Kirchengemeinde A. B.
Schäßburg**

Für die
**Heimatortgemeinschaft
Schäßburg e.V.**

Stadtpfarrer

Kurator

Stellvertretender Vorsitzender
(kommissarisch beauftragt für den
1. Vorsitzenden)

für das HOG Gremium
Friedhofvereinbarung

Datum:

Datum: